



# MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Fa.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 027 42/2531

Durchwahl, Kiappe 259

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Stieleiche auf Parz.Nr.265/6  
der KG St.Pölten  
Erklärung zum Naturdenkmal

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 wird die auf der Parz.Nr.265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

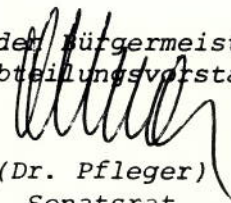
### B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürreanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

  
(Dr. Pflieger)  
Senatsrat

Ergeht an:

- 1) Magistrat St.Pölten -  
Privatwirtschaftsverwaltung  
zu Z.: 201/2/Gs.-
- 2) Magistrat St.Pölten -  
Bauverwaltung
- 3) Magistrat St.Pölten -  
Kulturverwaltung  
zu GZ.: 600/22/Dr.Gu/Hr.  
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des Naturdenkmals
- 4) Amt der NÖ.Landesregierung,  
Abteilung II/3  
1014 Wien, Operngasse 21  
unter Beilage des Einlageblattes Nr.18,  
eines Lageplanes und eines Lichtbildes
- 5) Amt der NÖ.Landesregierung,  
Abteilung GR  
1014 Wien, Operngasse 21
- 6) Bezirksforstinspektion St.Pölten  
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1  
zu Zl.: 14-F/St-8612

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

17. OKT. 1986  
113-557-23/E 18

Bearb.:

Beilagen  
Stempel

da

3

TI/3  
fle



# MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Hau.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 02742/2531

Durchwahl. Klasse 259

Fernschreiber 015-509

3101 St. Pölten, Postfach 167

Betrifft.: Stieleiche auf Parz.Nr. 265/6  
der KG St.Pölten  
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
und vollstreckbar.  
St.Pölten, am 3.11.1986

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)  
Senatsrat

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3 wird die  
auf der Parz.Nr. 265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m,  
Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das  
Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt  
St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu ent-  
halten.

### B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben,  
daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil  
gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes  
Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der  
Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)  
Senatsrat





# MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Fa.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 027 42/2531

Durchwahl, Kiappe 259

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Stieleiche auf Parz.Nr.265/6  
der KG St.Pölten  
Erklärung zum Naturdenkmal

## B E S C H E I D

### S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 wird die auf der Parz.Nr.265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

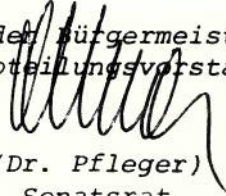
### B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürreanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

  
(Dr. Pflieger)  
Senatsrat

Ergeht an:

- 1) Magistrat St.Pölten -  
Privatwirtschaftsverwaltung  
zu Z.: 201/2/Gs.-
- 2) Magistrat St.Pölten -  
Bauverwaltung
- 3) Magistrat St.Pölten -  
Kulturverwaltung  
zu GZ.: 600/22/Dr.Gu/Hr.  
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des Naturdenkmals
- 4) Amt der NÖ.Landesregierung,  
Abteilung II/3  
1014 Wien, Operngasse 21  
unter Beilage des Einlageblattes Nr.18,  
eines Lageplanes und eines Lichtbildes
- 5) Amt der NÖ.Landesregierung,  
Abteilung GR  
1014 Wien, Operngasse 21
- 6) Bezirksforstinspektion St.Pölten  
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1  
zu Zl.: 14-F/St-8612

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

17. OKT. 1986  
113-557-23/E 18

Bearb.:

Beilagen  
Stempel

da

TI/3  
fle



# MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Hau.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 02742/2531

Durchwahl. Klasse 259

Fernschreiber 015-509

3101 St. Pölten, Postfach 167

Betrifft.: Stieleiche auf Parz.Nr. 265/6  
der KG St.Pölten  
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
und vollstreckbar.  
St.Pölten, am 3.11.1986

B E S C H E I D

S p r u c h

Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)  
Senatsrat

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3 wird die  
auf der Parz.Nr. 265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m,  
Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das  
Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt  
St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu ent-  
halten.

B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben,  
daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil  
gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes  
Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der  
Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister  
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)  
Senatsrat